

Antrag

der Abg. Werner Wölfle u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

UN-Kinderrechtskonvention im Ausländer- und Asylrecht

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele ausländische Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention aktuell in Baden-Württemberg ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel leben;
2. ob bestätigt wird, dass die Kinderrechte dieser ausländischen Kinder in der Praxis nur eingeschränkt gelten – mit gravierenden Nachteilen bei der medizinischen Versorgung, bei der Schule und Ausbildung oder bei einer nicht kindgerechten Behandlung im Asylverfahren und bei Abschiebungen;
3. ob die Position des Justizministers (siehe Pressemitteilung vom 27. November 2009) geteilt wird, wonach „es hier zwar nur um wenige Fälle geht – in Baden-Württemberg etwa 130 bis 140 jährlich – aber mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen“;
4. wie viele Familien dieser ausländischen Kinder in den letzten fünf Jahren samt der Kinder abgeschoben wurden bzw. von Abschiebung bedroht sind;
5. wie viele minderjährige ausreisepflichtige Flüchtlinge sich in Baden-Württemberg in Abschiebehafte befinden, insbesondere wie dies mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist;
6. ob sie als Folge des tragischen Selbstmordes eines minderjährigen Flüchtlings in Hamburger Abschiebehafte die landeseigene Praxis überdenken will;

II.

1. sich auf Bundesebene zeitnah für eine rasche Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen;
2. sodann die Implementierung der UN-Kinderrechtskonvention im Ausländer- und Asylrecht auf Bundesebene voranzutreiben;
3. entsprechend der geänderten Praxis Hamburgs die Abschiebehaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu unterbinden.

12. 03. 2010

Wölfle, Sckerl, Oelmayer, Untersteller, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde vor 20 Jahren verabschiedet. Deutschland war eines der ersten Länder, das die Konvention im Jahr 1990 unterschrieben hat. Die Unterzeichnung erfolgte jedoch unter Vorbehalt, wonach die Konvention für ausländische Kinder und Jugendliche in Deutschland nur eingeschränkt gilt. Besonders betroffen sind davon minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche, deren Eltern einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben und die daher oft auch trotz Geburt in Deutschland von Abschiebung bedroht sind.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat der Vorbehalt weiter zur Konsequenz, dass sie mit 16 Jahren in Deutschland schon wie Erwachsene behandelt werden mit den Folgen, dass sie zum Teil in Sammelunterkünften leben müssen und keinen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu Bildungs- und Fördereinrichtungen sowie zu beruflicher Qualifizierung haben. Der tragische Selbstmord eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vor ein paar Tagen in Hamburg belegt dies in grausamer Weise.

Das Kindeswohl muss generell Vorrang vor ausländerrechtlichen Aspekten haben. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie nach Artikel 11 Absatz 1 der Landesverfassung hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung.

Aus diesem Grund fordern die Antragsteller die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine rasche Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen. Daneben muss die Praxis des Landes hinsichtlich der Anordnung der Abschiebehaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechend dem Vorbild Hamburgs geändert und diese unterbunden werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2010 Nr. 4–135/16 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele ausländische Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention aktuell in Baden-Württemberg ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel leben;

Zu I. 1.:

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-Kinderrechtskonvention) ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Zum Stichtag 28. Februar 2010 waren im Ausländerzentralregister für Baden-Württemberg 2.031 Personen unter 18 Jahren mit einer Duldung und 768 Personen unter 18 Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst.

2. ob bestätigt wird, dass die Kinderrechte dieser ausländischen Kinder in der Praxis nur eingeschränkt gelten – mit gravierenden Nachteilen bei der medizinischen Versorgung, bei der Schule und Ausbildung oder bei einer nicht kindgerechten Behandlung im Asylverfahren und bei Abschiebungen;

Zu I. 2.:

Diese pauschale Einschätzung wird nicht geteilt. Gerade in den genannten Bereichen ist entsprechend Artikel 3 der VN-Kinderrechtskonvention das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist:

Nach Mitteilung der Bundesregierung berücksichtigt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Bearbeitung von Asylanträgen (insbesondere auch unbegleiteter) Minderjähriger deren spezifische Bedürfnisse in vielfältiger Weise. Beispielsweise kommen psychologisch geschulte sonderbeauftragte Asylsachbearbeiter zum Einsatz, die besonders sensibel auf die spezifischen Bedürfnisse der minderjährigen Asylbewerber eingehen und deren jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigen. Bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren wird zur Durchführung des Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestimmt, der die Interessen des Minderjährigen wahrnimmt (siehe im Einzelnen BT-Drucksache 16/6076, S. 5 f.). 16- und 17-jährige Minderjährige sind im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und im Asylverfahren nach § 12 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes grundsätzlich handlungsfähig. Diese Regelungen stimmen mit den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention überein (BT-Drucksache 16/6076, S. 6).

Bei der Erstaufnahme von Familien mit Kindern in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe wird darauf geachtet, dass die Familieneinheit gewahrt bleibt. Familien mit Kindern werden dort in einem getrennten Gebäudeteil untergebracht. Kinder haben während des Aufenthalts in der Landesaufnahmestelle die Möglichkeit, den dortigen Kindergarten zu besuchen.

Ein Schulbesuch ist aufgrund der nur sehr kurzen Aufenthaltsdauer dort jedoch nicht möglich. Auch bei der weiteren Verteilung der Familien auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Unterbringung wird die Familieneinheit gewahrt.

Alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge einschließlich der 16- und 17-Jährigen sind gemäß § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von den jeweils zuständigen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe – den Jugendämtern – in Obhut zu nehmen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. August 2009, LT-Drucksache 14/4608). Im Rahmen der Inobhutnahme ist auch die Krankenhilfe gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen, die sich an der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. In der Regel schließt sich an die Inobhutnahme eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung in Form der stationären Versorgung an. Auch hier ist die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII als Annexleistung mit umfasst. Im Übrigen richtet sich die gesundheitliche Versorgung bzw. die Krankenhilfe nach dem für diesen Personenkreis geltenden Leistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz). Die Rechtsposition der betroffenen Kinder im Hinblick auf die Teilhabe am Gesundheitssystem würde durch eine Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht berührt (BT-Drucksache 16/6076, S. 9).

Auch das Recht der minderjährigen Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die Schule zu besuchen, ist nicht eingeschränkt. Aus Artikel 11 der Landesverfassung folgt das Recht der Kinder, die sich für längere Zeit in Baden-Württemberg aufhalten, die Schule mit allen Rechten und Pflichten zu besuchen. Zusätzlich hat der Landtag durch Gesetz vom 5. November 2008 geregelt, dass diese Kinder sechs Monate nach der Einreise schulpflichtig werden. Die Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht. Hinsichtlich des Zugangs zu Ausbildung für Asylbewerber und Geduldete wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. März 2010, BT-Drucksache 17/1003, verwiesen.

Bei Abschiebungen in Baden-Württemberg wird ebenfalls auf die spezifischen Belange von Kindern Rücksicht genommen. So sollen Familien mit Kindern durch Abschiebungen nach Möglichkeit nicht getrennt werden. Ist eine Trennung im Einzelfall unumgänglich, setzt diese voraus, dass die Betreuung der Minderjährigen gewährleistet ist. Bei Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in der Praxis äußerst selten vorkommen, wird rechtzeitig das zuständige Jugendamt eingebunden. Es werden die für eine angemessene Aufnahme und Betreuung vor Ort notwendigen Maßnahmen gemäß den Bedürfnissen, die dem Alter und dem Maß an Selbstständigkeit des Flüchtlings entsprechen, getroffen. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie behördliche oder nichtbehördliche Stellen (etwa ein von der Ausländerbehörde beauftragter Rechtsanwalt im Herkunftsstaat) eintreten. In Zweifelsfällen wird das Auswärtige Amt eingeschaltet.

3. ob die Position des Justizministers (siehe Pressemitteilung vom 27. November 2009) geteilt wird, wonach „es hier zwar nur um wenige Fälle geht – in Baden-Württemberg etwa 130 bis 140 jährlich – aber mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen“;

Zu I. 3.:

Die genannten Zahlen sind der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. August 2009 (siehe Antwort zu Frage 2) entnommen, das als Anzahl der in Baden-Württemberg über die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge für das Jahr 2008 die Zahl 139 und für das Jahr 2009 (bis Juli) die Zahl

66 angab. Die Stellungnahme erfolgte im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Mit dem Hinweis zu den teils gravierenden Folgen hat der Justizminister Bezug genommen auf die von UNICEF vorgebrachten Argumente gegen die Vorbehaltserklärung im Asyl- und Ausländerrecht. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. wie viele Familien dieser ausländischen Kinder in den letzten fünf Jahren samt der Kinder abgeschoben wurden bzw. von Abschiebung bedroht sind;

Zu I. 4.:

Die angefragten Daten liegen nicht vor. In Baden-Württemberg erfolgt die statistische Erfassung nach Einzelpersonen.

Vom 1. Juni 2008 bis 28. Februar 2010 wurden insgesamt 77 minderjährige Personen abgeschoben; davor erfolgte keine Aufschlüsselung der Abschiebungen nach dem Alter.

Zum Stichtag 28. Februar 2010 waren im Ausländerzentralregister für Baden-Württemberg 9.308 geduldete Personen, darunter 2.031 Minderjährige erfasst. Ihre Abschiebung ist lediglich ausgesetzt.

5. wie viele minderjährige ausreisepflichtige Flüchtlinge sich in Baden-Württemberg in Abschiebehaft befinden, insbesondere wie dies mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist;

Zu I. 5.:

Es befinden sich derzeit keine minderjährigen ausreisepflichtigen Flüchtlinge in Baden-Württemberg in Abschiebungshaft (Stand: 18. März 2010).

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in vollem Umfang (also einschließlich der Regelungen über die Abschiebungshaft) den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention (BT-Drucksache 16/6076, S. 5). Diese Ansicht wird geteilt.

6. ob sie als Folge des tragischen Selbstmordes eines minderjährigen Flüchtlings in Hamburger Abschiebehaft die landeseigene Praxis überdenken will;

Zu I. 6.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Suizidenten in Hamburg nicht um einen Minderjährigen, sondern um einen 25-jährigen georgischen Staatsangehörigen gehandelt hat.

In Baden-Württemberg werden minderjährige Personen nur ausnahmsweise in Abschiebungshaft genommen:

Bei einer Familie mit minderjährigen Kindern wird in der Regel nur für den Haushaltsvorstand und ggf. die volljährigen Kinder Abschiebungshaft beantragt. Der Rest der Familie wird bis zur Abschiebung einer unteren Aufnahmebehörde zur Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Für Minderjährige, die das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, darf grundsätzlich – sofern nicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders entscheidet – keine Abschiebungshaft beantragt werden. Die wenigen Fälle, die dem Innen- und Justizministerium mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden, werden einer strengen Einzelfallprüfung unterzogen. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind insbesondere, ob der Jugendliche nicht vorrangig durch das Jugendamt in Obhut genommen werden kann, ob er Straftaten begangen hat oder ob er tatsächlich minderjährig ist. Es wird darauf geachtet, dass die Haftdauer so kurz wie möglich ist. Die jugendspezifische Betreuung und Versorgung während der Haft sind gewährleistet. Abschiebungsgefangene werden außerdem generell nicht in Einzelhaft, sondern in Gemeinschaftshaftträumen altersentsprechend untergebracht.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Landesregierung keine Veranlassung, die Abschiebungshaftpraxis bei minderjährigen Ausländern in Baden-Württemberg zu überdenken.

II.

1. sich auf Bundesebene zeitnah für eine rasche Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen;

Zu II. 1.:

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 26. März 2010 mit den Stimmen Baden-Württembergs einen Entschließungsantrag angenommen, wonach der Bundesrat die Absicht begrüßt, die im Jahr 1992 abgegebene Vorbehalts-erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.

Mit dieser Position der Länder ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bundesregierung, die Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, geschaffen worden. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom 14. November 1957 („Lindauer Absprache“). Eine zusätzliche Initiative auf Bundesebene wird daher nicht für erforderlich gehalten.

2. sodann die Implementierung der UN-Kinderrechtskonvention im Ausländer- und Asylrecht auf Bundesebene voranzutreiben;

Zu II. 2.:

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in vollem Umfang den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention. Änderungen von Bundes- oder Landesrecht wären durch die Rücknahme der insoweit deklaratorischen Erklärung nicht zu veranlassen (BT-Drucksache 16/6076, S. 5). Diese Ansicht wird geteilt.

3. entsprechend der geänderten Praxis Hamburgs die Abschiebehaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu unterbinden.

Zu II. 3.:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Rech
Innenminister